~~1/SN-15~~ 1/SN-153/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/2727
Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust
Sachbearbeiter
Klappe (DW)

GZ 51.032/23-I 2/1997

An das
Präsidium des
Nationalrats

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 41 -GE/19 PI
Datum: 21. JULI 1997
Verteilt 25.7.97

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigung seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

9. Juli 1997

Für den Bundesminister:

Kathrein

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0*
Telefax 0222/52 1 52/2727

Fernschreiber 131264 jusmi a
Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

GZ 51.032/23-I 2/1997

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: Z. 62.070/48-I/D/18/97

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 25. Juni 1997 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus inhaltlicher Sicht ist gegen das Vorhaben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, die "Hochschulen künstlerischer Richtung" in den Anwendungsbereich des Universitäts-Studiengesetzes einzubinden, nichts einzuwenden.

In formeller Hinsicht könnte der Entwurf allerdings vereinfacht werden: So könnte beispielsweise der legistische Aufwand erheblich reduziert werden, wenn bei der Einfügung der für erforderlich gehaltenen Bestimmungen die Regel 126 der Legistischen Richtlinie 1990 Berücksichtigung fände. Dies betrifft beispielsweise die Z 7 ff., 13 f., 27 f., 33 f., 41 f., 48 f. sowie 60 f. des Entwurfs.

Die Erläuterungen sind insoweit mißverständlich, als sie Kunsthochschulen sowie die Akademie der bildenden Künste in Wien durchgehend kurz als "Hochschulen" bezeichnen. Da auf diese Verkürzung allerdings nur im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen wird, kann der unbefangene Leser der Materialien, insbesondere des Besonderen Teils, in Schwierigkeiten geraten, zumal ihm diese Differenzierung nicht ohne weiteres geläufig sein mag und kann. Das Bundesministerium für Justiz regt daher an, in den Erläuterungen die genannten Institutionen als "künstlerische Hochschulen" oder mit einem vergleichbaren Ausdruck zu bezeichnen.

Inhaltlich erscheinen die Erläuterungen insoweit ergänzungsbedürftig, als die Begründung zu Z 14 (§ 13 Abs. 2 erster Satz) des Entwurfs noch nicht recht überzeugen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

9. Juli 1997

Für den Bundesminister:

Kathrein

F.d.R.d.A.: